

Richtlinien zur Finanzierung der Aufwendungen der Fraktionen sowie Einzelmitglieder des Gemeinderates aus Mitteln des Haushalts

vom 18. Juli 2011
in der Fassung vom 28. November 2016

§ 1	Grundsatz der Finanzierung.....	1
§ 2	Höhe der Haushaltsmittel.....	1
§ 3	Bereitstellung der Haushaltsmittel.....	1
§ 4	Verwendung der Haushaltsmittel	1
§ 5	Verwendungsnachweis	1
§ 6	Inkrafttreten	2

§ 1 Grundsatz der Finanzierung

Als Ersatz für den notwendigen sachlichen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates (§ 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) sowie Einzelmitglieder, die keiner Fraktion angehören, Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung.

§ 2 Höhe der Haushaltsmittel

- (1) Jährlich erhält jede Fraktion einen Grundbetrag von 300,00 € sowie zusätzlich je Mitglied 200,00 € pro Jahr.
- (2) Einzelstadträte erhalten 200,00 € pro Jahr.

§ 3 Bereitstellung der Haushaltsmittel

- (1) Die Haushaltsmittel nach § 2 werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres ausbezahlt, jedoch erst wenn der Verwendungsnachweis vom Vorjahr (§ 5 der Richtlinie) vorgelegt wurde.
- (2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden mit der neuen Auszahlung verrechnet. Deshalb kann eine Auszahlung der neuen Haushaltsmittel erst dann erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres vorgelegt wurde.
- (3) Die Fraktionen und Einzelpersonen werden 3 Monate im Voraus zum 15.11. aufgefordert, den Verwendungsnachweis bis spätestens 15.02. vorzulegen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht bis zum 15.02. des Folgejahres eingereicht werden, werden die Haushaltsmittel des Vorjahres in voller Höhe mit dem neuen Anspruch verrechnet und keine neuen Haushaltsmittel gewährt.

§ 4 Verwendung der Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel dürfen nur wie in der Anlage "Verwendung der Haushaltsmittel" aufgeführt nach den vom Innenministerium herausgegebenen Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten vom 05.04.1992 verwendet werden.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden sowie Einzelstadträte und ggf. eines dafür verantwortlichen Fraktionskassiers erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion gemäß der Anlage 1 "Verwendung der Haushaltsmittel" verwendet wurden.

Richtlinien zur Finanzierung der Aufwendungen der Fraktionen sowie Einzelmitglieder des Gemeinderates aus Mitteln des Haushalts
S-0-25

- (2) Des weiteren ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten (Anlage 2) mit den darauf entfallenden Beträgen aufzustellen.
- (3) Da die Nachweise sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung unterliegen sind die entsprechend dazugehörenden Rechnungen und Belege vorzuhalten.
- (4) Die Erklärung über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie der Verwendungsnachweis sind unverzüglich nach Ablauf eines Haushaltsjahres bis spätestens 15.02. des Folgejahres der Geschäftsstelle Gemeinderat vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 18. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Beschlüsse des Gemeinderats vom 03.02.1986, 17.11.1997 und 17.12.2001.

Anhang: Daten zur Richtlinie

	Beschluss-	Nr.	Inkraft-
	datum		treten
Beschluss	18.07.2011	133	18.07.2011
Änderung	28.11.2016	189	01.01.2017